Schweizer Fluggäste stehen mit ihren Entschädigungsforderungen gegenüber Airlines oftmals schlechter da als EU-Passagiere. Bild: Keystone

Mehr Geld für Passagiere

Mit neuen EU-Verträgen könnten die Rechte der hiesigen Fluggäste gegenüber Swiss und Co. gestärkt werden

Stefan Bühler, Benjamin Weinmann

Es ist ein fiktives Beispiel, das die Ungleichbehandlung deutlich aufzeigt: Der Schweizer Passagier Hürlimann hat einen Flug von Zürich nach San Francisco gebucht, der deutsche Passagier Schmidt fliegt ab Stuttgart nach Zürich und nimmt dort den gleichen Flug nach San Francisco. Doch der USA-Flug hat mehr als 5 Stunden Verspätung. Beide Passagiere fordern von der Airline eine Entschädigung. EU-Passagier Schmidt erhält 600 Euro, also rund 550 Franken. Schweiz-Passagier Hürlimann: nichts.

Diese Diskrepanz besteht seit vielen Jahren und ist rechtlich abgesegnet – zum Frust vieler Passagiere hierzulande, die für den bezahlten Ticketpreis nicht die damit verbundene Leistung erhalten – einen pünktlichen Flug. Das könnte sich im Falle einer Annahme der neuen EU-Verträge allerdings ändern. Eine Abstimmung darüber ist frühestens 2027 zu erwarten.

Im Bereich der Luftfahrt sei «der Grundsatz der einheitlichen Rechtsauslegung» vorgesehen, sagt Christian Schubert, Sprecher des Bundesamts für Zivilluftfahrt (Bazl), auf Anfrage. Sprich: «Schweizer Passagiere würden den EU-Passagieren im Bereich Passagierrechte gleichgestellt.» Schweizer Gerichte müssten sich «neu vollumfänglich» an die Rechtsauslegung des Europäischen Gerichtshofs halten.

Bundesrat verspricht Entschädigungen

So verspricht es auch der Bundesrat im erläuternden Bericht zum EU-Paket: «Die Konsumentinnen und Konsumenten verfügen über die gleichen Passagierrechte wie in der EU, unter anderem werden sie bei Annullierungen und Verspätungen entschädigt.»

Simon Sommer ist denn auch zuversichtlich, dass es einer Verbesserung kommen könnte aus Konsumentensicht. Er ist Jurist und Fluggastrechtsexperte bei der Schweizer Firma Cancelled. Diese hilft Passagieren bei der Durchsetzung ihrer Forderungen gegenüber Airlines im Falle von Flugverspätungen und -absagen. Im Erfolgsfall kassiert Cancelled eine Erfolgsprämie zwischen 30 und 40 Prozent des zugesprochenen Betrags. Firmen wie Airhelp oder Flightright betreiben ein ähnliches Geschäft.

Laut Sommer gilt im Bereich des Luftverkehrs bereits heute ein sogenannter «Quasi acquis». Geregelt ist das im bilateralen Luftverkehrsabkommen. Dieses enthält schon heute eine Form der dynamischen Rechtsübernahme, wie sie mit dem neuen EU-Paket auch bei den anderen Verträgen eingeführt werden soll.

Regionales Urteil mit Folgen

Zwar orientierten sich Schweizer Gerichte deshalb an der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, sagt Sommer. «Eine verbindliche Wirkung haben dessen Entscheidungen jedoch nicht.» Und genau dies führt in der Schweiz zu abweichenden Auslegungen der Rechtslage.

So können sich Airlines wie Swiss, Edelweiss oder Helvetic in der Schweiz seit 2016 auf ein Urteil des Bezirksgerichts Bülach ZH stützen. Dieses entschied zum Nachteil der Passagiere. Mit der Folge, dass hierzulande bei Verspätungen – so wie im Anfangsbeispiel mit dem San-Francisco-Flug – keine Ausgleichszahlungen fällig werden, sondern nur bei Flugabsagen. Cancelled-Jurist Sommer wagt eine Schätzung: «Wir gehen davon aus, dass dadurch die Swiss pro Jahr mehrere Millionen Franken spart.»

Anders sieht es aus, wenn bei einer Flugverspätung ein EU-Land tangiert ist. Wenn sich also der Abflugort, der Zielflughafen oder der Sitz der Airline in einem EU-Land befindet. «Je nachdem haben wir dann bis zu drei mögliche Klageorte», sagt Sommer. Dies führe zur bizarren Situation, dass die Swiss in einem EU-Land zur Kasse gebeten werden könne, während dies in der Schweiz nicht möglich ist.

Widerstand von Doris Leuthard

Sommer glaubt, dass eine stärkere institutionelle Anbindung an das EU Recht präventiv Einfluss auf die künftige Rechtsprechung in der Schweiz hätte. Zudem ist seit Jahren auf EU-Ebene eine neue Verordnung in Vorbereitung, die die Fluggastrechte aus hiesiger Perspektive weiter stärken könnte. «Kommt diese Reform zustande, müsste die Schweiz sie im Rahmen des bestehenden Luftverkehrsabkommens übernehmen», sagt Sommer. «Abweichende Auslegungen wie im Fall des Bülacher Urteils wären somit künftig unwahrscheinlicher.»

Politisch genoss das Thema in den vergangenen Jahren beim Bund – trotz vielen Berichten über verärgerte Passagiere – nicht oberste Priorität. Zuletzt wagte 2018 der damalige FDP-Nationalrat Hans-Ulrich Bigler einen Vorstoss. In einer breit abgestützten Motion forderte der heutige SVP-Politiker vom Bundesrat, dass gleiche Fluggastrechte in der Schweiz wie in der EU gelten sollen.

«Diese Ungleichbehandlungen lassen sich nicht rechtfertigen», schrieb Bigler. Die Schweiz sei Vertragspartnerin des Luftverkehrsabkommens, und dieses sehe eine Harmonisierung vor. Aber: «Diese Harmonisierung ist nicht gewährleistet. Im Gegenteil, Schweizer Passagiere sehen sich mit Rechtsunsicherheit und Willkür konfrontiert.»

Von der ehemaligen Verkehrsministerin Doris Leuthard gab es damals jedoch keine Unterstützung für Biglers Forderung. Die Motion wurde von der grossen Kammer abgelehnt.

Mehr Anzeigen beim Bund

Vorerst bleibt die Situation für Schweiz-Passagier Hürlimann also unbefriedigend. Das sieht auch die Stiftung für Konsumentenschutz so. Zuletzt sagte deren Rechtsleiterin Livia Kunz gegenüber dieser Zeitung: «Das Einfordern der Rückerstattungen braucht Geduld und Hartnäckigkeit und klappt am Ende oft doch nicht, auch bei der Swiss nicht.»

Den grossen Frust widerspiegelt auch die Anzeige-Statistik des Bazl. Das Amt agiert als Durchsetzungsbehörde für die Fluggastrechteverordnung, wenn es zu keiner Einigung zwischen Airline und Passagier kommt. Laut Sprecher Schubert ist die Zahl der Anzeigen gegenüber Airlines in den letzten Jahren gestiegen – und hat 2024 mit 7600 ein Rekordhoch erreicht.

Das gilt in der Schweiz: Wann gibts eine Entschädigung?

Ein Entschädigungsanspruch besteht für Passagiere aus der Schweiz, wenn ihr Flug annulliert oder das Boarding zu Unrecht verweigert worden ist (zum Beispiel wegen Überbuchung). Die Höhe der Entschädigung hängt von der Flugdistanz ab: 250 Euro bei Flügen bis 1500 Kilometer, 400 Euro bei Flügen zwischen 1500 und 3500 Kilometern 600 Euro bei allen übrigen Flügen über 3500 Kilometer.

Allerdings besteht der Anspruch nur, wenn der Flug in der EU oder in der Schweiz startet – unabhängig von der Airline – oder wenn er in der EU oder der Schweiz landet und von einer in der EU oder in der Schweiz registrierten Airline durchgeführt wird. Kein Anspruch besteht wenn aussergewöhnliche Umstände wie Unwetter oder Fluglotsenstreiks für die Annullierung verantwortlich sind.

Komplizierter ist die Situation bei Verspätungen: Zwar haben Passagiere aus der Schweiz theoretisch wie EU-Bürger Anspruch auf eine Entschädigung, wenn der Flug über drei Stunden verspätet ist. Bei Airlines aus der EU erhält man die entsprechende Ausgleichszahlung in der Regel problemlos. Doch Airlines mit Sitz in der Schweiz können solche Forderungen oftmals mit Verweis auf frühere, lokale Rechtsurteile erfolgreich ablehnen.

Quelle: cancelled.ch

Nachrichten

UBS-Präsident diskutiert Umzugspläne in die USA

Finanzen UBS-Präsident Colm Kelleher hat laut der «Financial Times» mit US-Finanzminister Scott Bessent den Umzug der Grossbank in die USA diskutiert. Es habe in den vergangenen Monaten Konversationen darüber gegeben, wie ein Umzug des Hauptsitzes der Bank von Zürich in die USA ausgestaltet sein könnte. Die Trump-Administration sei «empfänglich» für die Idee, werden mit den Gesprächen vertraute Personen zitiert. Die Gespräche seien Teil der Bemühungen Kellehers, Druck auf den Bundesrat auszuüben. Er soll Pläne verwerfen, wonach die UBS über 20 Milliarden Dollar an zusätzlichen Sicherheiten halten soll. *(ehs)*

Schweizer Airline Helvetic bestellt neue Flugzeuge

Luftfahrt Die Schweizer Regionalfluggesellschaft Helvetic baut ihre Flotte aus. Gestern hat sie die Bestellung von drei Flugzeugen des Typs E195-E2 des Herstellers Embraer bekanntgegeben. Die Order beinhaltet zudem eine Kaufoption für weitere fünf Maschinen dieses Typs. Die Auslieferung ist zwischen Ende 2026 und Frühling 2027 geplant. Mit dieser Bestellung erweitert die Airline ihre Flotte an Flugzeugen dieses Typs von 12 auf bis zu 20. *(ehs)*

Neuer GAV: Mehr Lohn für Reinigungspersonal

Arbeit Die Angestellten in der Reinigungsbranche erhalten mehr Lohn. Wie die Gewerkschaft Unia gestern mitteilte, wurde ein neuer Gesamtarbeitsvertrag für die Periode 2026 bis 2029 abgeschlossen. Dieser gilt für sämtliche Reinigungsbetriebe in der Deutschschweiz. Die Mindest-Stundenlöhne für die Lohnstufe I werden beispielsweise am 1. Januar 2026 um 3 Prozent und per 1. Januar 2028 um weitere 2,5 Prozent angehoben. *(ehs)*

Onlinehandel in der Schweiz wächst stark

Verkauf In den ersten drei Quartalen des Jahres 2025 hat der Schweizer Detailhandel ein nominales Umsatzplus von 0,6 Prozent verzeichnet. Das berichtet das Beratungsunternehmen Carpathia. Bereinigt um die Inflationsrate und einen Kalendereffekt verbleibe ein reales Plus von 0,9 Prozent. Der Onlinehandel habe gar um 9 Prozent zugelegt. *(ehs)*

Vizepräsident der EZB warnt vor Börsen-Schock

Aktien Der Vizepräsident der Europäischen Zentralbank (EZB), Luis de Guindos, warnt vor der Gefahr einer Börsenkorrektur, die von hoch bewerteten US-Tech-Aktien und einem Hype um Künstliche Intelligenz ausgehen könnte. Die Finanzmärkte seien anfällig für starke Anpassungen, sagte er gestern. Die Marktkonzentration habe weiter zugenommen, wodurch die Märkte Risiken ausgesetzt seien. Es gebe Raum für «Stimmungsumschwünge». *(dpa)*